

VEREINSSTATUTEN

der

Arbeitgeber Mittelthurgau

mit Sitz in Weinfelden (TG)

1. Name, Sitz und Verbandsgebiet

Unter dem Namen Arbeitgeber Mittelthurgau besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich in Weinfelden. Das Verbandsgebiet umfasst den Bezirk Mittelthurgau.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Interessen der Arbeitgeberfirmen zu wahren und aktiv zu fördern, vor allem auf kommunaler und kantonaler Ebene, indem er insbesondere

- a) sich für optimale Voraussetzungen für die wirtschaftliche Tätigkeit einsetzt;
- b) politische Vorlagen und Stellungnahme zu solchen thematisiert;
- c) politische Vorstösse im Zusammenhang mit der Verbesserung wirtschaftlicher Rahmenbedingungen vornimmt;
- d) die Mitglieder in ihrer wirtschaftlichen und unternehmerischen Tätigkeit unterstützt;
- e) in Staat und Gesellschaft durch geeignete Aktivitäten das Verständnis für die Wirtschaft verbessert und gute Kontakte zu Behörden und anderen Organisationen pflegt;
- f) die Solidarität und den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern fördert;
- g) bei Sozialkonflikten und besonderen Vorkommnissen seine guten Dienste einsetzt.

Der Verein ist eine Regionalvereinigung der Industrie- und Handelskammer Thurgau. Er kann mit anderen Organisationen und Branchenverbänden zusammenarbeiten.

3. Finanzen

Der Verein finanziert seinen Aufwand aus ordentlichen Jahresbeiträgen. Er ist berechtigt, Zuwendungen aller Art entgegen zu nehmen.

4. Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft kann beantragen:

- a) Einzelfirmen, Personengesellschaften und juristische Personen aus Industrie, Handel, Dienstleistung und Gewerbe mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte im Vereinsgebiet.
- b) In besonderen Fällen kann der Vorstand auch Mitglieder aufnehmen, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftliches Gesuch der Vorstand. Er kann Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abweisen. Abgewiesenen steht der Rekurs an die Generalversammlung offen. Der Rekurs ist binnen 30 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses dem Vorstand zu Händen der nächsten Generalversammlung einzureichen. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei juristischen Personen durch Austritt, Konkurs, Ausschluss, Auflösung oder Sitzverlegung aus dem Vereinsgebiet;
- b) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende des Kalenderjahres möglich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Verletzung der Vereinsinteressen, Konkurs oder Nichtzahlung der Beiträge trotz schriftlicher Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Der Rekurs ist binnen 30 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses dem Vorstand zu Händen der nächsten Generalversammlung einzureichen. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber dem Verein.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich durch den Vorstand eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Ausserordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf oder aus wichtigen Gründen auf schriftliches Verlangen von 1/5 der Mitglieder zusammen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren.
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten.
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
- d) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- e) Beschluss über das Jahresbudget.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse.
- h) Auflösung des Vereins und Verfügung über das Vereinsvermögen.
- i) Entscheid über Anträge des Vorstandes zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge an der Generalversammlung zu traktandierten Geschäften zu stellen. Selbständige Anträge sind für die ordentliche General-

versammlung bis spätestens einen Monat vor der Generalversammlung, für ausserordentliche Generalversammlungen mit dem Antrag auf Einberufung, dem Vorstand schriftlich einzureichen.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Soweit Gesetz und Statuten nichts anderes verlangen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Wahlen und Abstimmungen sind in der Regel offen durchzuführen. Der Vorstand oder mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder können geheime Durchführung verlangen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand ist das leitende Organ. Er besteht aus dem Präsidenten und höchstens sieben weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und besitzt alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder den Rechnungsrevisoren übertragen sind. Der Vorstand kann Aufgaben an einen Sekretär oder andere Vorstandsmitglieder delegieren, Ausschüsse einsetzen und aussenstehende Fachleute beiziehen. Ihm obliegen insbesondere:

- a) die Festlegung des Jahresprogramms
- b) die Vorbereitung und der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- c) die Führung der laufenden Geschäfte
- d) die Vertretung des Vereins nach aussen
- e) die Verwaltung der Vereinsfinanzen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

10. Die Revisoren

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten Bericht und Antrag an die ordentliche Generalversammlung. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Für besondere Fälle kann der Vorstand andere Regelungen treffen.

12. Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder leisten einen ordentlichen Beitrag in Höhe von CHF 300 pro Jahr.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmenden beschlossen werden. Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsvermögens, wobei das Vereinsvermögen an eine Institution fallen soll, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

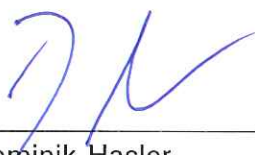
15. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

16. Inkrafttreten


Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13. März 2014 angenommen und treten sofort in Kraft.

Der Vorsitzende:



Dominik Hasler

Der Protokollführer:



Peter Muri